

**Leitfaden zu §§ 28,29 und 30 Zweites Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe -
Stand: Mai 2021**



**LANDKREIS
HARBURG**
DER LANDRAT

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

1. Regelungsinhalt und grundsätzliche Ziele	5
2. Allgemeine Vorgaben	6
<u>2.1 Zuständigkeit</u>	
<u>2.2 Regelungsbereich</u>	
<u>2.3 Anspruchsberechtigte</u>	
2.3.1 Anspruch beim Bezug laufender Leistungen	
2.3.2 Prüfung der Hilfebedürftigkeit, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden	
2.3.3 Altersgrenzen	7
<u>2.4 Antragstellung</u>	
<u>2.5 Bewilligungszeitraum und Bescheidung</u>	8
<u>2.6 Nachträgliche Übernahme von Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte bereits getätigt hat (Berechtigte Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II)</u>	
3. Klassen- und Kitafahrten, § 28 Abs. 2 SGB II	10
<u>3.1 Klassenfahrten</u>	
3.1.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen	
3.1.2 Mehrtägige Klassenfahrten	
3.1.2.1 Umfang und Fälligkeit der Leistung	11
3.1.2.2 Abgrenzung der zu übernehmenden Kosten	
3.1.3 Eintägige Klassenfahrten	12
<u>3.2 Kitafahrten</u>	
3.2.1 Mehrtägige Kitafahrten	
3.2.2 Eintägige Kitafahrten	13

3.3 Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

3.3.1. Anspruchsberechtigung

3.3.2. Antrag/ Bedarfsanzeige

3.3.3 Entscheidungsrelevante Informationen

3.3.4. Komplettzahlung/ Anzahlung **14**

4. Schulbedarf, § 28 Abs. 3 SGB II **15**

4.1 Grundsätzliches

4.2 Umfang der Leistung

4.3 Fälligkeit der Leistung

5. Schülerbeförderung, § 28 Abs. 4 SGB II **17**

5.1 Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

5.1.1 Zuständigkeit

5.1.2 Erforderliche Unterlagen

5.1.3 Voraussetzungen

5.2 Monatliche Auszahlung **19**

6. Lernförderung, § 28 Abs. 5 SGB II **20**

6.1 Grundsätzliches

6.2 Voraussetzung

6.3 Ausnahmen

6.3.1 Therapiekosten

6.3.2 Hinweis zu Fahrtkosten

6.3.3 Volkshochschule (VHS)

6.4 Umfang **21**

6.5 Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

6.5.1 Anspruchsvoraussetzungen

6.5.2 Umfang und Notwendigkeit der Lernförderung

6.5.3 Wichtige Hinweise zur Bearbeitung

7. Mittagsverpflegung, § 28 Abs. 6 SGB II **25**

7.1 Grundsätzliches

7.2 Umfang

8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, § 28 Abs. 7 SGB II	27
<u>8.1 Grundsätzliches</u>	
<u>8.2 Umfang</u>	
9. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BKGG)	30
10. Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34f, 34a und 34b SGB XII)	32
FAQ/Allgemeines	34

1. Regelungsinhalt und grundsätzliche Ziele

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nicht vom Regelbedarf des SGB II umfasst, sondern eigenständige Bedarfe neben dem maßgeblichen Regelbedarf. Sie waren vor dem 01.08.2019 gesondert zu beantragen (mit Ausnahme des Schulbedarfes).

Durch die Einführung des StaFamG zum 01.08.2019 gab es wesentliche Änderung u. a. im Bereich für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Seitdem ist lediglich ein gesonderter Antrag für die Leistung Lernförderung notwendig (siehe § 37 Abs. 1 SGB II). Für die restlichen Leistungen (wie Klassenfahrten, Schulausflüge, persönlichen Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe) bedarf es keines gesonderten Antrags, da diese Leistungen bereits mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (als sog. „Globalantrag“) umfasst sind. Es handelt sich jedoch nur um einen Globalantrag, wenn der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch tatsächlich nach dem 01.08.2019 eingegangen ist. Alle (Folge-) Anträge die bis zum 31.07.2019 eingegangen sind, sind entsprechend keine „Globalanträge“ in diesem Sinne. Dieser Antrag wirkt auf den Ersten des Monats des Zugangs zurück. BuT-Bedarfe (außer LF) sind demnach ab diesem Zeitpunkt pauschal mitbeantragt.

Weiterhin sind die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen in § 28 SGB II zu beachten.

Hintergrund der Änderung ist die Vereinfachung, sowie der Abbau von Hemmnissen für die Inanspruchnahme der Leistungen.

Der größte Teil der Leistungen ist darauf ausgerichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch materielle Unterstützung eine Teilnahme an Aktivitäten in Schule oder Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen und so Ausgrenzung zu vermeiden. Zudem soll die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gefördert werden. Dies stellt letztlich auch die Auslegungsmaxime für unklare Sachverhalte dar.

2. Allgemeine Vorgaben

2.1 Zuständigkeit

Für die Leistungsgewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im Landkreis Harburg für das SGB II das Jobcenter, bzw. die gemeinsame Anlaufstelle Bildung und Teilhabe mit Sitz im Jobcenter Buchholz zuständig.

Für die Leistungsgewährung kommt es auf den Wohnort des Leistungsberechtigten im Landkreis Harburg an.

2.2 Regelungsbereich

Der Leistungsumfang umfasst Leistungen für:

- Schul-/Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
- Klassen-/Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
- Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- Lernförderung (§ 28 Abs. 5)
- Mittagsverpflegung Schule/Kita (§ 28 Abs. 6) und
- Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7)

2.3 Anspruchsberechtigte

2.3.1 Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII),
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Für Leistungsempfänger einer anderen Leistung als der des SGB II ist originär der Landkreis Harburg zuständig.

2.3.2 Prüfung der Hilfebedürftigkeit, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, können auch dann Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt nicht (vollständig) jedoch die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Ob in diesem Fall ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, ist für dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach dem SGB II durch das Jobcenter LK Harburg und durch den Landkreis Harburg, Abteilung Soziale Leistungen, für alle anderen Anspruchsberechtigten festzustellen. Dies umfasst im SGB II-Bereich auch die Prüfung, ob ein vorrangiger Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem § 6b BKGG für Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bestehen könnte, so dass ein Anspruch nach dem SGB II entfallen würde.

Für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gelten die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 7, 9, 11-11b und 12 SGB II. Folgende Besonderheiten sind bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu berücksichtigen:

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Anrechnungsreihenfolge des § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- ↓ Regelbedarfe (§ 20) / Sozialgeld (§ 23)
- ↓ Mehrbedarfe (§ 21)
- ↓ Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22)
- ↓ Bedarfe nach § 28 Abs. 2 - 7

Für die Bedarfsberechnung sind die folgenden Beträge für die im Einzelnen beantragte Leistung zu berücksichtigen:

Bildungs- oder Teilhabebedarf	Betrag	Regelung
eintägige Ausflüge in Schule/Kita	3,- € mtl.	§ 5a Nr. 1 ALGII-VO
mehrtägige Fahrten in Schule/Kita	tatsächliche Kosten mtl. mit 1/6 des Betrages	§ 5a Nr. 2 ALGII-VO
Schulbedarf	100,- € zum 01.08. 50,- € zum 01.02.	§ 28 Abs. 3 SGB II
Schülerbeförderung	tatsächliche Kosten	§ 28 Abs. 4 SGB II
Lernförderung	tatsächliche Kosten	§ 28 Abs. 5 SGB II
Mittagsverpflegung in Schule/Kita	tatsächliche Kosten	§ 5a Nr. 3 ALG-VO
Soziokulturelle Teilhabe	pauschal 15,- € monatlich	§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II

Bei dem Betrag in Höhe von 3,00 Euro monatlich für Ausflüge handelt sich lediglich um den per Verordnung festgesetzten Betrag für die Hilfebedürftigkeitsprüfung. Damit soll eine vereinfachte Prüfung der Hilfebedürftigkeit ermöglicht werden.

Wird festgestellt, dass, aufgrund des berechneten Bedarfs einerseits und des anzurechnenden Einkommens andererseits, ein Bedarf auf BuT-Leistungen besteht, kommt es für fast alle Leistungsarten auf den tatsächlichen Bedarf an. Dies gilt auch für die Ausflüge nach § 28 Abs. 1 SGB II. Lediglich die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II sind per Gesetz beziffert. Bei den 15,00 Euro für soziokulturelle Teilhabe handelt es sich um einen Pauschalbetrag für den laufenden Bewilligungszeitraum, der aktiviert wird, wenn Teilhabeleistungen irgendeiner Art gelten gemacht werden.

2.3.3 Altersgrenzen

Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben einen Anspruch auf soziokulturelle Teilhabeleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle weiteren Bildungsleistungen werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht.

2.4 Antragstellung/Bedarfsanzeige

Seit dem 01.08.2019 müssen Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Ausnahme der Lernförderung grundsätzlich nicht gesondert beantragt werden. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 1 SGB II.

Da dem Grundantrag jedoch nicht entnommen werden kann, ob eine Bildungs- und Teilhabeleistung begehrt wird, bedarf es einer Bedarfsanzeige/Willenserklärung seitens des Kunden. Eine Untätigkeitsklage wird nicht erfolgreich sein, solange kein Bedarf seitens des Kunden

bekannt gegeben wird. Ohne diese Mitteilung besteht ein hinreichender Grund, um nicht über die Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu müssen.

Die Bedarfsanzeigen/Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Auch die konkludente Bedarfs- bzw. Antragstellung ist ausreichend. Eine konkludente Antragstellung setzt voraus, dass der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Handeln des Antragstellers eindeutig, also auch für den Leistungsträger ohne Zweifel erkennbar ist und eine Antragsberechtigung vorliegt.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige selbst einen Antrag auf Sozialleistungen innerhalb der Grenzen des § 36 SGB I stellen. Im Übrigen kann der Antrag durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) gestellt werden.

Als Antragsdatum wird das Datum des Grundantrages seit dem 01.08.2019 verwendet, sodass bei einer späteren Bedarfsanzeige keine Nachteile im dem beantragten Bewilligungszeitraum für den Kunden entstehen. Hierbei ist lediglich die Verjährungsfrist von 4 Jahren zu berücksichtigen. Zudem muss der Bedarf noch bestehen, eine nachträgliche Erstattung ist von der Hilfebedürftigkeit nur in den Grenzen des § 30 SGB II vom Gesetzgeber vorgesehen.

2.5 Bewilligungszeitraum und Bescheiderteilung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind analog dem Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach dem SGB II, in der Regel für ein Jahr, zu bewilligen, sofern es sich nicht um ein einmaliges Ereignis (wie ein Ausflug oder Klassenfahrt) handelt. Davon ausgenommen sind Leistungen für Lernförderung, die in der Regel für max. 6 Monate, längstens jedoch bis zum Ende des aktuellen Schuljahres zu bewilligen sind.

2.6 Nachträgliche Übernahme von Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte bereits getätigt hat (Berechtigte Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II)

Grundsätzlich setzt die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen einen - mindestens konkludenten – Antrag/Bedarfsanzeige im jeweiligen Bewilligungszeitraum und die Prüfung der Leistungsberechtigung voraus.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wie es vor der Gesetzesänderung war:

Der Leistungsberechtigte hat unter den folgenden Voraussetzungen (bis zum 31.07.2019) einen Anspruch auf die nachträgliche Erstattung von Aufwendungen, die bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme zu ermöglichen.

Der Zweck der Leistung war zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen. Dies betrifft zum einen Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch die leistungsberechtigte Person besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen konnte, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Insbesondere kommen folgende Fallkonstellationen in Betracht:

- Die Inanspruchnahme ist nur kurzfristig möglich und der Antrag konnte deshalb aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn von Schule oder Kita kurzfristig eine Fahrt angesetzt wird.
- Die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

Die Vorleistung ist gegenüber dem Sozialleistungsträger nachzuweisen.

War es den Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag bzw. eine Bedarfsanzeige im Bewilligungszeitraum zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt. Unkenntnis reicht als Grund für die nachträgliche Geltendmachung einer Leistung nicht aus.

Seit der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 tritt der § 30 SGB II in den Hintergrund. Die Anwendungsfälle werden sich auf wenige Fallkonstellationen beschränken (ggf. im Zusammenhang mit dem Produkt Lernförderung). Grund hierfür ist der Globalantrag im SGB II. Durch diesen hat der Kunde pauschal einen Antrag für fast alle Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt. Eine zu späte Antragsstellung bzw. Bedarfsanzeige ist demnach nur noch möglich, wenn dieser seinen Bedarf (ab den 01.08.2019) 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres später gelten machen will. Dann wäre der Anspruch verjährt.

Exkurs zur Beratung: Im BKG verjährt der Anspruch aller Leistungen (auch für Lernförderung) nach 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6 b Abs. 2a BKG).

3. Klassen- und Kitafahrten, § 28 Abs. 2 SGB II

3.1 Mehrtägige Klassenfahrten

Die folgende dargestellte Leistung für Schüler/innen setzt den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule voraus. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch.

3.1.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen

Folgende Schulformen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind hiervon umfasst:

- Grundschulen (einschl. Vorschulklassen), Stadtteilschulen, Gymnasien
- Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungsschulen,
- Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien, Technische Gymnasien, Fachschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Studienkollegs,
- allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Der Begriff „allgemeinbildende Schule“ ist weit auszulegen und nicht auf eine bestimmte Schulform und damit verbundene Bildungsabschlüsse beschränkt. Auch Maßnahmen, die schulersetzend sind und die von Leistungsberechtigten anstelle des Unterrichts in der Regelschule im Rahmen ihrer Schulpflicht wahrgenommen werden, sind umfasst.

3.1.2 Begriffsbestimmung Klassenfahrt

Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt handeln, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und deren Organisation und Durchführung in schulischer Verantwortung liegt.

Die schulische Verantwortung muss sich auf die Organisation und die Durchführung der mehrtägigen Klassenfahrt beziehen. Klassenfahrten dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten, sondern sollen auch zur Persönlichkeitsbildung und der Stärkung des sozialen Gefüges der teilnehmenden schulischen Gruppe (Klassenverband, Kurs etc.) beitragen.

Es muss sich um eine Gruppenveranstaltung handeln, an der mehr als nur eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen, die länger als einen Tag durchgeführt wird und außerhalb der Schule stattfindet.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen nicht zwingend in der Schulzeit stattfinden, es sind auch Klassenfahrten am Wochenende und in der Ferienzeit übernahmefähig.

Der Begriff der Klassenfahrten ist nach der Intention des Gesetzgebers weit auszulegen. Umfasst werden nicht nur Fahrten, die mit einem Klassenverband im herkömmlichen Sinn unternommen werden. Vielmehr zählen hierzu auch Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für diese Fahrt zusammengefasst wurden, wie z. B., Kurs-, Jahrgangsstufen- und Tutorenfahrten oder Orchesterfahrten sowie zentral organisierte Schüleraustauschprogramme. Obwohl hier nicht der Klassenverband verweist, handelt es sich jedoch um die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung.

Die Kosten für insbesondere folgende Schulfahrten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II sind zu übernehmen:

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland,
- Wandertage,
- Exkursionen,
- Projektfahrten,
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Internationale Schülerbegegnungen,
- Schulpartnerschaften,
- Schüleraustausche,
- Ferienfahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Auslandsklassenfahrten werden ebenfalls von der Regelung erfasst. Nicht übernahmefähig im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II sind die Kosten für Auslandsschuljahre.

3.1.2.1 Umfang und Fälligkeit der Leistung

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst werden.

Maßgebend für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Forderung gegenüber den Leistungsberechtigten erhoben wird. Es kommt für die Übernahme der Kosten deshalb nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Klassenfahrt an. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Schule die Eltern auffordert, die Kosten der Klassenfahrt zu begleichen.

3.1.2.2 Abgrenzung der zu übernehmenden Kosten

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten auch weitere unmittelbare Kosten wie z. B. Eintrittsgelder gehören.

Unter den folgenden Voraussetzungen können auch Kosten für die erforderliche Ausstattung übernommen werden:

Es muss sich um spezielle, allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigte Gegenstände handeln, die nicht zum Alltagsbedarf gehören. Unmittelbar veranlasste Ausrüstungsgegenstände sind zum Beispiel die Kosten für das Ausleihen von Skiern und Skihelm für eine Skireise.

Handelt es sich demgegenüber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (z. B. eine Sonnenbrille oder eine Regenjacke), die nicht allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigt und verwendet werden, sind diese aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Eine Kostenübernahme im Rahmen von Klassenfahrten scheidet auch aus, wenn es sich um zusätzliche Ausgaben handelt, die den Schülerinnen oder Schülern im Rahmen der Reise individuell entstehen und die vom Regelsatz abgedeckt sind. Hierzu gehören insbesondere das Taschengeld, Getränke außerhalb der Mahlzeiten sowie Telekommunikationskosten. Reiserücktrittversicherungen sind ebenfalls nicht übernahmefähig.

Setzt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt zwingend eine Vorbereitung voraus, sind aufgrund dieses Sachzusammenhanges auch die Kosten der Vorbereitung als Klassenfahrt zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn einer einwöchigen Skireise eine eintägige Vorbereitung vorausgeht.

Aufgrund der gesetzlichen Zielsetzung, die Teilhabe leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, sind die von der Schule festgelegten schriftlich bestätigten Kosten bindend.

Für Klassen- und Studienfahrten gibt es schulrechtliche Vorgaben, wie häufig Fahrten grundsätzlich durchgeführt werden sollten.

3.1.3 Eintägige Klassenfahrten (Schulausflüge)

Für die Leistungsberechtigten können die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge übernommen werden. Hierbei handelt es sich um alle Ausflüge (keine Begrenzung der Anzahl), welche im Rahmen der Schule (auch im Hort) durchgeführt werden.

Benötigte Unterlagen:

- Bedarfsanzeige (Angabe des Aktenzeichens(BG-Nr.), Name des Kindes, Name der Schule/Kita)
- Anlage „Ausflüge und Klassen- / Kitafahrten“
- ggf. Informationsschreiben zum Ausflug
- bei nicht SGB II – Kunden einen aktuellen Leistungsbescheid

Hinweise für Allegro:

- In Fällen einer temporären BG wird der Bedarf eingepflegt und der Gesamtbetrag mit „abweichender Fälligkeit“ vollständig angewiesen.

3.2. Kitafahrten

Als Kindertageseinrichtung (Kita) sind alle Einrichtungen zu berücksichtigen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Dies sind beispielsweise:

- Kindergärten (auch Krippen),
- Kindertagesstätten,
- Kindertagespflege (bei Tageseltern) oder
- Horte (z. B. auch Bauspielplätze)

3.2.1 Mehrtägige Kitafahrten

Es muss sich um eine mehrtägige Fahrt handeln, die in der Verantwortung der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle durchgeführt wird. Die Verantwortung der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle muss sich auf die Organisation und die Durchführung der Kita-Fahrt beziehen. Eine Angemessenheitsprüfung findet insofern nicht statt, als der Leistungsträger nicht berechtigt ist, die Anzahl der Fahrten, für die Leistungen beansprucht werden, zu begrenzen. Dies liegt allein in der Verantwortung der Einrichtung.

Mehrtägige Fahrten müssen nicht zwingend wochentags stattfinden, es sind auch Fahrten am Wochenende und in der Ferienzeit übernahmefähig.

Die Aufwendungen für mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, die von der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle selbst unmittelbar veranlasst wurden, wie z. B. Reise-, Fahrt- und Unterkunftskosten und Eintrittsgelder. Nicht umfasst sind Aufwendungen, die dem Leistungsberechtigten individuell entstehen, wie z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben. Diese Aufwendungen sind aus dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zu decken.

Sofern weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit einer mehrtägigen Kita-Fahrt beantragt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für mehrtägige Klassenfahrten.

Maßgebend für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Forderung gegenüber den Leistungsberechtigten erhoben wird. Es kommt für die Übernahme der Kosten deshalb nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Fahrt an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung bzw. Tagespflegestelle die Eltern auffordert, die Kosten der Fahrt zu begleichen.

3.2.2 Eintägige Kitafahrten (Kitaausflüge)

Siehe unter 3.1.3

3.3 Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

3.3.1. Anspruchsberechtigung

Eine Bewilligung kann nicht erfolgen, wenn das Kind

- keine relevante Sozialleistung bezieht oder beziehen könnte,
- älter als 24 Jahre ist,
- sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet,
- die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist. (z. B. Kind erhält Leistungen von der Stadt Hamburg). In diesem Fall ist die Bedarfsanzeige an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

3.3.2. Antrag/Bedarfsanzeige

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nach § 6b BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag), **nur auf Antrag** erbracht werden. SGB II Bezieher haben bereits mit dem Grundantrag (seit dem 01.08.2019) einen Globalantrag (außer auf Lernförderung) gestellt. Zusätzlich muss dieser bereits beantragte Bedarf dann aber noch abgerufen werden (Bedarfsanzeige).

Sofern die Kunden Leistungen nach dem AsylbLG oder SGB XII erhalten, ist die jeweilige Leistungsabteilung für die Kita- bzw. Klassenfahrten und Ausflüge zuständig. Die Anträge sind entsprechend weiterzuleiten.

3.3.3. Notwendige Informationen

Wichtige/Unverzichtbare Angaben, die der Anlage oder dem Informationsschreiben entnommen werden müssen:

- Gesamtkosten, ohne Taschengeld und ohne Rücktrittsversicherung
- [Wird erwähnt, dass es Zuschüsse von Dritten gibt (z.B. Schulverein)?]
- Zahlungsfälligkeit/en
Denn: Entscheidend ist nicht wann die Klassenfahrt stattfindet, sondern wann diese bezahlt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt besteht die Hilfebedürftigkeit.
- Wurden die Kosten vom Kunden beglichen oder sind diese ungedeckt?
- Zahlungsempfänger?
- Schulstempel / Schullogo auf dem Informationsschreiben?

Optionale Angaben, nicht für Entscheidung relevant:

- Reiseziel
- Datum/Zeitraum

3.3.4. Veranlassung der teilweise/ vollständigen Zahlung

Es kann sein, dass zwei Bescheide für eine Klassenfahrt erlassen werden müssen. Die **Anzahlung** ist i. d. R. wesentlich früher als die **Restzahlung** zu zahlen.

Kann aufgrund des aktuellen Bewilligungszeitraumes nur die Anzahlung geleistet werden, da zurzeit unklar ist, ob der Kunde zur Zahlungsfälligkeit der Restzahlung (z. B. 01.06.2020) noch anspruchsberechtigt ist, ist dies dem Kunden mitzuteilen und ein entsprechender **WVL-Termin** zu setzen. Ein neuer Antrag für die Restzahlung ist nicht notwendig.

Wenn im aktuellen Bewilligungszeitraum sowohl die Anzahlung, als auch die Restzahlung gezahlt werden kann, sind die Zahlungen zu den jeweiligen Zahlungsfälligkeiten anzuweisen. Ein WVL-Termin ist nicht zu setzen. Bei der Restzahlung sollte ein Zusatz wie „Sofern Sie weiterhin Sozialleistungen beziehen, wird die Restzahlung zum xx.xx.xx angewiesen“ erfolgen.

4. Schulbedarf, § 28 Abs. 3 SGB II

4.1 Grundsätzliches

Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und die gesetzlichen Altersgrenzen nicht überschritten haben. Der Schulbedarf

Da diese Leistung im Rahmen der Leistungsgewährung im SGB II-Bereich ohnehin durch das Fachprogramm ALLEGRO veranlasst bzw. ausgekehrt wird, ist eine Prüfung durch die Stabstelle 614.1 nur ausnahmsweise durchzuführen. Anders erhält sich dies bei Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag. Hier erfolgt eine Auszahlung direkt durch die BuT-Stelle des Landkreises

4.2 Umfang der Leistung

Der Schulbedarf wird als Geldleistung in zwei Raten erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II), und zwar zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres (§ 28 Abs. 3 SGB II). Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, der August-Betrag berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder der Gesamtbetrag, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt (§ 34 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3a SGBXII).

Seit dem 01.01.2021 ist dieser Bedarf dynamisiert und der Gesetzestext entsprechend angepasst. Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Betrages, wodurch regelmäßig der Februarbetrag einem Änderungsvorbehalt unterliegt.

Die Leistung soll anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Materialien ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenutensilien (wie z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Knetmasse).

Sofern darüber hinaus weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien anfallen, wie z. B. für Hefte, Bleistifte und Tinte, sind diese aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten. Dies gilt bspw. auch für Kopiergeld und Beiträge zur Klassenkasse.

Insbesondere sind unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG Aufwendungen für Schulbücher nicht aus dem Budget zu decken, sondern bei mangelnder Leihmöglichkeit als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu decken. Digitale Endgeräte wie etwa Laptops sind unter entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II heraus zu erstatten.

4.3 Fälligkeit der Leistung

Die Geldleistung für Schulbedarf ist zum 1. August und in einem zweiten Teilbetrag zum 1. Februar zu bewilligen. Dies geschieht mangels des Erfordernisses gesonderter Antragsstellung im SGB II, SGB XII und AsylbLG durch die jeweilige Leistungsabteilung für Schülerinnen und Schülern nach der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, da für diese Altersgruppe von einer Schulpflicht ausgegangen wird.

Bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 7. Lebensjahres und nach Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Schulbesuch durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

05/2021

Diese Vorgehensweise wird bei Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger ebenfalls angewendet. Allerdings bedarf es zur Auszahlung des Schulbedarfes eines Antrags (vgl. § 9 Abs. 3 BKG), da keine Beantragung durch den Grundantrag (Wohngeld/KiZ) erfolgt ist.

5. Schülerbeförderung, § 28 Abs. 4 SGB II

Die Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule können bezuschusst werden, soweit insbesondere nicht vorrangige Leistungen durch den Landkreis Harburg – Schule/ÖPNV/Sport - einschlägig sind. Gemäß § 114 NSchG besteht eine Beförderungspflicht durch den zuständigen Landkreis für alle Schüler/innen bis zum 10. Schuljahr, sowie die 1. Klasse der Berufsfachschule, die mit einem Hauptschulabschluss besucht wird.

Insofern kommt eine Gewährung von BuT-Leistungen für die Schülerbeförderung regelmäßig erst ab dem 11. Schuljahr in Frage oder für den Besuch einer berufsbildenden Schule bei schulischer Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung).

Benötigte Unterlagen / Nachweise:

- Antrag/Bedarfsanzeige (Angabe des Aktenzeichens, Name des Kindes, Name der Schule)
- Schulbescheinigung
- wenn vorhanden Kopie der Fahrkarte (bei Abo-Karten einmalig Kontobeleg)
- bei nicht SGB II – Kunden einen aktuellen Leistungsbescheid

5.1. Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

5.1.1. Zuständigkeit

„.... soweit sie nicht von Dritten übernommen werden“

Vorrangig ist die Übernahme auf Grundlage der entsprechenden Satzung des Landkreises Harburg zu prüfen. Insbesondere ergibt sich daraus die Zuständigkeit des Landkreises bis einschließlich des Besuchs der 10. Klasse und beim Besuch einer Berufsfachschule, wenn diese mit dem Ziel eines **Hauptschulabschlusses** besucht wird.

Insofern ist seit der Änderung der Satzung zum 01.08.2017 der jeweilige **Abschluss** der Schüler für die Zuständigkeit entscheidend. Demzufolge ist die Zuständigkeit nunmehr nur gegeben, wenn das Kind einen Realschulabschluss anstrebt (egal, was für eine Schulform besucht wird).

Besonderheiten:

Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II werden gem. der Satzung nur gewährt:

- ab der 11 Klasse (Allgemeinbildende Schule)
- ab 1. Klasse der Berufsfachschule, sofern das Kind einen **Realschulabschluss** hat.
- ab 2. Klasse Berufsfachschule

Wenn nicht sofort erkennbar ist, welche Klasse/Schulform das beantragte Kind besucht, liefert zunächst das Alter einen Hinweis:

6-15 Jahre = Kind besucht sehr wahrscheinlich eine allgemeinbildende Schule.

Dann wird mangels fehlender Zuständigkeit unter Verweis auf die entsprechende Stelle beim Landkreis als vorrangigen Leistungsträger abzulehnen sein.

16-24 Jahre = Zuständigkeit ist möglich.

Weitere Unterlagen (siehe 5.1.2.) sind anzufordern um über den Bedarf entscheiden zu können (siehe 5.1.3.).

5.1.2. Erforderliche Unterlagen

- Aktuelle Schulbescheinigung
- Ggf. aktuellen Leistungsbescheid ab Antragsdatum bzw. ab den beantragten Zeitraum
- Kopie der Fahrkarte/Kostennachweis/Kopie vom Abo-Vertrag (Es muss erkennbar sein, um welchen (HVV-)Tarif es sich handelt und ab wann dieser beginnt und ggf. endet.

5.1.3. Voraussetzungen prüfen

Da nur **Schülerinnen und Schüler** diesen Bedarf geltend machen können, darf entsprechend der Legaldefinition des § 28 Abs. 1 SGB II keine Ausbildungsvergütung bezogen werden. Eine reine Schulausbildung mit ggf. einem Praktikumsplatz (der für den Schulbesuch Voraussetzung ist; freiwilliges Praktikum in den Ferien, das unabhängig von dem Schulbesuch gemacht wird, kann nicht gefördert werden).

Es wird der Besuch der **nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsgangs gewährt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt dabei auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit daraus eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Im Ausnahmefall können gute Gründe vorliegen, weshalb der längere Schulweg genommen wurde. Dies ist einer entsprechenden Stellungnahme des Kunden abzufordern. Die Rechtsprechung stellt hier insbesondere auf die Gefährdung für Leib und Leben im Verhältnis zum jeweiligen Alter ab.

Prüfung, ob Wohnort – Schule mehr als 5 km entfernt voneinander ist

(Umkehrschluss aus der Satzung vom LK Harburg)

- Google Maps verwenden.
- Ergebnis der Akte hinzufügen

Wichtig:

§ 28 Abs. 4 S. 1 SGB II legt keine Mindestentfernung für die Übernahme der Fahrtkosten fest. Dem Wortlaut ist jedoch zu entnehmen, dass die Übernahme der Fahrtkosten durch das Bildungspaket lediglich eine Ergänzung zu den vorherigen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern/Landkreisen sein soll. Demnach finden die Mindestentfernungen durch die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg i. d. R. Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen können unabhängig von der Entfernung die Kosten für die Schülerbeförderung durch das Bildungspaket übernommen werden (auch in den Klassenstufen 1 – 10). Dies wird durch den Sachbearbeiter entschieden.

Da lediglich die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden muss die **kostengünstigste Variante** gewählt werden. Dies ist in der Regel durch eine entsprechende aktuelle Recherche des aktuellen Fahrpreises ermittelbar.

Im Regelfall ist im Landkreis Harburg das „HVV-Schülerabo“ die kostengünstigste Variante. Bei einem zeitlich begrenzten Praktikum können auch andere Tarife günstiger sein.

Aus der Formulierung „tatsächlichen“ Aufwendungen könnte man darauf schließen, dass die tatsächlichen Kosten bezahlt werden müssten. Aufgrund des Vorwortes „erforderlich“ wird das „tatsächlich“ jedoch relativiert. Es ist nicht die Motivation des Gesetzgebers gewesen, jegliche Kosten zur Schule/Praktikumsstelle in voller Höhe zu bezahlen (z. B. mit dem Auto, Taxi oder Fahrgemeinschaften).

Beispiel:

Ein Schüler fährt mit dem Auto zur Schule.

Hier wäre es unbillig, da nicht erforderlich, die Taxi-Kosten zu erstatten. Es ist insofern ein einheitlicher Maßstab für alle Kunden anzuwenden. Im Einzelfall mag die Erforderlichkeit dann ein abweichendes Ergebnis begründe.

Vorliegend würde der Kunde so behandelt, als würde er eine Abo-Fahrkarte besitzen.

Es kann jedoch sein, dass z. B. zur Praktikumsstelle kein/e Bus/Bahn oder sonstiges öffentliches Verkehrsmittel fährt. Dann ist eine angemessene Übernahme der Kosten grds. möglich.

Eigenanteil (Wegfall)

Seit dem **01.08.2019** ist kein Eigenanteil mehr vom Fahrkartenpreis abzuziehen.

5.2 Monatliche Auszahlung (vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Der aktuelle Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbezuges muss dabei beachtet werden. Der BWZ ist dabei grundsätzlich auf den 31.07. zu kürzen, da für jedes Schuljahr neu entschieden werden soll/muss.

6. Lernförderung, § 28 Abs. 5 SGB II

6.1. Grundsätzliches

Leistungsberechtigte mit starken Wissensdefiziten in einzelnen Unterrichtsfächern können Leistungen für eine gezielte Nachhilfe erhalten. Die Notwendigkeit der Nachhilfe sowie deren Umfang ist durch die Schule / den Lehrer mittels der hierfür vorgesehenen Anlage „Bescheinigung zum Lernförderbedarf“ zwingend zu bescheinigen. Kann eine Bewilligung erfolgen, werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen. Die Nachhilfe kann durch eine qualifizierte Privatperson oder durch einen gewerblichen Anbieter erteilt werden.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich mit dem Nachhilfeanbieter.

Benötigte Unterlagen / Nachweise:

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Anlage zum Antrag auf Lernförderung (Bescheinigung zum Lernförderungsbedarf)
- Aktuelles Schulzeugnis
- Kostenvoranschlag vom Nachhilfeanbieter mit vorauss. Beginn / frühestmöglichem Aufnahmedatum
- ggf. bei privaten Nachhilfeanbietern ein Qualifikationsnachweis (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Fortbildungs-/Studienbescheinigungen)
- bei nicht SGB II – Kunden einen aktuellen Leistungsbescheid

Lernförderung ist eine pädagogische Dienstleistung, die auf die Versetzung in eine höhere Klassenstufe, das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus oder einen erfolgreichen Schulabschluss abzielt. Angemessen ist die Lernförderung, wenn die von der Schule festgestellten Lernschwierigkeiten durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden können und die Kosten wirtschaftlich sind (d. h. im ortsüblichen Rahmen liegen).

6.2 Voraussetzung

Unter üblichen Methoden der Nachhilfe sind insbesondere Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schülerinnen bzw. Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereichs, aktive oder pensionierte Lehrkräfte, Lernwerkstätten sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden. Private Nachhilfelehrer/innen weisen ihre Qualifikation (z.B. durch Zeugnisse, Zertifikate) nach. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, sind Personen im Verwandtenkreis, die nicht ausdrücklich qualifiziert sind, als Anbieter der Lernförderung grundsätzlich auszuschließen.

Das Votum der Lehrkraft ist für die Behörde grundsätzlich bindend; das gilt dann nicht, wenn entgegen sprechende Anhaltspunkte ersichtlich sind. Wurde das Formular offensichtlich ungeschlüssig oder unrichtig ausgefüllt, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Die Versetzungsgefährdung kann an Hand der Halbjahresinformation bei der Antragstellenden Person ermittelt werden. Weitere Erkenntnisquellen sind z. B. negative Prüfungsergebnisse (Klassenarbeiten) und individuelle Leistungseinschätzungen der Lehrkraft („blauer Brief“). Seit dem 01.08.2019 wurde jedoch klargestellt, dass es auf eine bestehende Versetzungsgefährdung nicht ankommt.

6.3 Ausnahmen

6.3.1 Therapiekosten

Therapiekosten bei Dyskalkulie und Legasthenie können i. d. R. nicht im Rahmen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII berücksichtigt werden, da die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII Vorrang hat. Im Eilfall ist die BuT-Stelle jedoch zunächst zuständig, da der Begriff „Lernförderung“ ein weit gefasster Begriff ist und auch Therapiekosten abgedeckt werden können. Eine Zahlung der Therapiekosten ist demnach aus dem Bildungspaket möglich. Sollte die Eingliederungshilfe abgelehnt werden, sollte im Rahmen der Angemessenheitsprüfung hinterfragt werden, ob weiterhin die Kosten für die Therapiemaßnahmen übernommen werden sollten oder ob eine reguläre Nachhilfe nicht ebenfalls Zielführend ist.

Rechenschwäche: Es gibt keine allgemein anerkannte und auf mögliche schulische Konsequenzen bezogene Definition der Rechenschwäche. Nach dem Verständnis dieses Handbuchs handelt sich bei Rechenschwäche um eine lebenslang vorhandene Teilleistungsstörung in Form einer ausgeprägten Lernstörung im Bereich der Mathematik. Durch eine Therapie kann der Ausprägungsgrad der Störung minimiert werden.

Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS): Nach dem Verständnis dieses Handbuchs wird darunter eine Teilleistungsschwäche verstanden, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.

6.3.2 Hinweis zu Fahrtkosten

Nicht anerkannt werden die **Kosten für die Fahrt** zum Ort der Lernförderung und Kosten für die (Abschluss-) Prüfungen an einer Privatschule. Diese sind nicht vom Leistungsumfang des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII umfasst.

6.3.3 Volkshochschule (VHS)

In Niedersachsen wurde bisher für Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulabschluss an einer Volkshochschule (VHS) nachholen, keine Lernförderung bewilligt. Begründet wurde dies damit, dass eine VHS keine allgemeinbildende Schule ist und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen keine Schülerinnen oder Schüler im Sinne des § 28 SGB II sind. Der Begriff wurde nach schulrechtlichem Landesrecht ausgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verfolgt diese Auffassung seit der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, 104) nicht mehr (November 2020). Der Begriff des Schülers muss sich an bundesrechtliche Maßstäbe orientieren, da sich die Bedarfslagen nach dem des SGB II richten. Sinn, Zweck sowie Historie des Gesetzes sprächen dafür, dass die VHS als allgemeinbildende Schule anerkannt wird, sofern ein allgemeinbildender Schulabschluss in dieser Einrichtung im Rahmen eines Tageslehrganges angestrebt wird.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Schulbildung die Zeit und Arbeitskraft des Schülers voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt.

6.4 Umfang

Die Lernförderung ist nach der Intention des Gesetzgebers i. d. R. nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Nach h. M. kann die Leistung auch über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Kurzfristigkeit soll nur verdeutlichen, dass bei strukturellen Defiziten, die auf eine Überforderung in der höheren Schule hindeuten, kein Anspruch besteht (SG Itzehoe v. 22.08.2013 – S. 10 AS 156/13 ER – Rn. 24).

Der Umfang der Leistung ist im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sollte der Empfehlung der Lehrkraft zum Umfang entsprochen werden.

6.5 Allgemeine Vorgehensweise bei der Bearbeitung

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende **angemessene** Lernförderung berücksichtigt, soweit diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an“

Leistungen für Lernförderung (LF) werden auf **gesonderten Antrag** erbracht (§ 37 Abs. 1 SGB II).

6.5.1 Anspruchsvoraussetzungen:

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr (= bis 24 Jahre)
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (= Schüler/in)
- keine Ausbildungsvergütung (Schüler-BAföG, BAB sind keine Ausbildungsvergütung!)
- Hilfebedürftigkeit (Schüler/in erhält eine Sozialleistung)
- Notwendigkeit der Lernförderung besteht (d.h. TBM des § 28 Abs. 5 SGB II sind alle erfüllt)

6.5.2 Umfang und Notwendigkeit der Lernförderung

Grundsätzlich richtet sich der Leistungsumfang nach der Empfehlung der Lehrkraft. Der Tatbestand der Angemessenheit muss jedoch in jedem Fall erfüllt sein, d.h. die Gesamtkosten müssen im Verhältnis zum Förderbedarf angemessen sein

Die Anzahl der förderbedürftigen Fächer ist grundsätzlich nicht begrenzt. Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. Es werden bis zu 3 Unterrichtseinheiten in Woche als zumutbar unterstellt. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Dauer der Lernförderung beträgt ab Antragsstellung in den meisten Fällen 6 Monate (siehe Empfehlung der Lehrkraft)

Als Maßstab der Verfehlung des wesentlichen Lernzieles ist auf das das **Schuljahrende** Bezug zu nehmen. Das bedeutet, dass nur bis zum 30.06. (Zeugniskonferenz) eines Jahres einer außerschulischen Lernförderung zugestimmt werden. Ebenso erfolgt eine Bewilligung nur bis zum individuellen Ende des aktuellen Bewilligungszeitraum der Sozialleistungen. Es gibt demnach ein fest definiertes Ende.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann auf Antrag erneut eine Bewilligung erfolgen, soweit erneut oder weiterhin ein Förderbedarf besteht.

Durch die Anlage Lernförderung werden dabei sämtliche für die Entscheidung relevanten Punkte abgefragt:

:

- Die Anlage muss durch eine Lehrkraft (möglichst) vollständig ausgefüllt werden
- Wenn die Einwilligung zum Datenaustausch der Eltern unterschrieben ist, darf Rücksprache mit der Schule/dem Lehrer gehalten werden. Alternativ kann geprüft werden, ob dem Datenaustausch auf dem Antrag zugestimmt wurde.
- Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen muss gefährdet sein. Die wesentlichen Lernziele/Kompetenzen sind gefährdet, wenn i.d.R. kein ausreichendes Leistungsniveau (= Schulnote 4) bis zum Ende des Schuljahres (30.06.) erreicht wird. Auch

- die Versetzung in eine höhere Klassenstufe kann ein Lernziel sein.
- Die Information "Schüler/in hat keine Deutschkenntnisse" ist keine relevante Information. Daher wurde diese Information aus der neuen Anlage entfernt.
 - Positive Prognose (= Erforderlichkeit + Geeignetheit) muss für eine Bewilligung gegeben sein. Es muss somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass das angestrebte Lernziel **zum Schuljahresende** (seit 2020/2021; 30.06.) erreicht wird. (Ausnahme: Es ist offensichtlich, dass das Kreuz vergessen worden ist.)
 - Die Leistungsschwäche darf weiter nicht Resultat unentschuldigter Fehlzeiten/Fehlverhalten sein. Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn Lernziele infolge der Leistungsmängel oder der persönlichen Einstellung der Schüler nicht (mehr) erreicht werden können.

6.5.3 Wichtige Hinweise zur Bearbeitung:

Abhängig vom ausgesuchten Nachhilfeanbieter des Kunden gelten folgende zeitliche Regelungen:

1 Stunde = i.d.R. 45 Min.
2 Stunden = i.d.R. 90 Min.

Bei einer Bewilligung erfolgt eine entsprechend "unbestimmte" Blankobewilligung beim Umfang der Lernförderung.

Beispiel:

Fach/Umfang: Englisch 1 UE/Std. pro Woche (oder)

Fach/Umfang Mathematik 1 UE pro Woche

Eine "UE" (=Unterrichtseinheit) können insofern bei Einzelförderung 45 Minuten oder bei einer Gruppenförderung 90 Minuten sein.

Es bedarf einer gesonderten Begründung, um Einzelförderung zu erhalten. Die Bescheide sind bei der Gewährung von Einzelförderung entsprechend zu konkretisieren.

Sofern der Anbieter nur Einzelförderung anbietet, muss die Bescheinigung eine entsprechende Begründung zur Einzelförderung aufweisen. Der Anbieter (der nur Einzelförderung anbietet) ist entsprechend als ungeeignet zu bewerten, wenn die Schule lediglich Gruppenförderung empfiehlt.

Erhält der Kunde eine Empfehlung von den Lehrkräften für 6 Monate Nachhilfe, kann von diesen aber nur 2 Monate wegen dem eigenen Bewilligungszeitraumes in Anspruch nehmen, erhält der Kunde durch einen Folgeantrag die restlichen Monate (hier: 4 Monate, sofern dies bis zum 30.06. möglich ist), **ohne** neue Unterlagen einreichen zu müssen.

Schreibweise Kostenblatt/Freitext "LF 6 Mo. (früh. X/XX bis max X/XX) Anbieter Fach/Fächer (+ á Anzahl UE/Woche [optional])

Bei wiederholtem Fernbleiben ist zu prüfen, ob die Bewilligung für die Zukunft aufzuheben ist.

Abrechnungsverfahren:

- Kosten für Anmelde- bzw. Verwaltungsgebühren (o. ä.) werden ebenfalls übernommen, da sie Voraussetzung für die Aufnahme der Lernförderung sind.
- Sofern die Kosten monatlich identisch bleiben kann ein (monatlicher) Dauerauftrag

05/2021

eingesetzt werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

7. Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6 SGB II

Für Leistungsberechtigte kann ein Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule und Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Bei der Bedarfsanzeige/Antragsstellung sollte zwingend die besuchte Einrichtung mitgeteilt werden.

Die Abrechnung erfolgt dann zumeist direkt mit der Einrichtung bzw. dem Verpflegungsanbieter. Es besteht auch die Möglichkeit mit den Kunden (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 SGBII) abzurechnen. Dafür wird ein Kostennachweis bzw. eine Kostenaufstellung über die Mittagsverpflegungskosten benötigt.

Die genaueren Modalitäten der Abrechnung variieren je nach Einrichtung. Hierzu wird eine separate Liste geführt, welche die genauen Modalitäten regelt ([Verfahrensabsprache mit den Trägern der Mittagsverpflegung](#)). Diese Regelungen sind verbindlich und müssen umgesetzt werden.

7.1 Grundsätzliches

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist das organisierte entgeltliche Bereitstellen von Speisen zur Mittagszeit. Die Verpflegung muss in der Verantwortung der Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Schule) bereitgestellt werden und kann auch in einer externen Kantine erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Kindertageseinrichtung (Hort) nach der Schule besuchen, gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart wurde.

Verpflegung, die individuell im Kiosk gekauft wird (z.B. belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten), ist keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und wird nicht berücksichtigt.

Nachweise:

Die leistungsberechtigte Person hat einen Nachweis über die monatlichen Kosten zu erbringen.

7.2 Umfang

Übernommen werden die entstehenden/tatsächlichen Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt grundsätzlich anhand der Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule (bzw. einem Hort) die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung sowie Ausflügen und Fahrten sind nicht zu berücksichtigen. Manche Anbieter vereinbaren grundsätzlich eine Pauschale, was insoweit verbindlich ist.

7.3 Bearbeitung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung während der Corona-Pandemie (ab März 2020 bis laufend)

Bei der Bearbeitung der betroffenen MVP-Anträge in der Zeit ab März 2020 ist folgendes zu beachten:

Taggenaue Abrechnung:

Sollte mit dem Verpflegungsanbieter eine taggenaue Abrechnung vereinbart worden sein (siehe entsprechend die [Verfahrensabsprache mit den Trägern der Mittagsverpflegung](#)) muss

nichts weiteres beachtet werden. Der Anbieter wird nur die tatsächlich teilgenommenen Tage mit uns abrechnen.

Pauschale:

Mit einer Vielzahl von Verpflegungsanbietern wurde eine Pauschale vereinbart. Die pauschale Abrechnung erwies sich bisher als Vorteil, da insbesondere auf beiden Seiten (sowohl beim Verpflegungsanbieter, als auch bei uns) geringere Verwaltungskosten für die Zahlungsabwicklung entstehen. Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 wurde dies zudem gesetzlich unterstützt (siehe § 29 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Bei der pauschalen Abrechnung wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass aufgrund einer Pandemie Schulen oder Kindergärten komplett über einen längeren Zeitraum schließen müssen und damit dem Grunde nach keine oder nur geringere Kosten (in Form von Personalkosten, jedoch keine Kosten mehr für die Beschaffung der Lebensmittel und der Herstellung) entstehen.

Es gilt daher, folgende Fall-Konstellationen zu unterscheiden:

7.3.1 Die Pauschale wurde bereits per Dauerauftrag an den Verpflegungsanbieter überwiesen:

Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage gibt es für eine Rückforderung der vereinbarten Pauschale **keine gesetzliche Grundlage**. Zum Zeitpunkt des Erstellens des Bescheides (und somit vor dem Bekanntwerden der Pandemie und der Schul- bzw. Kitaschließungen) war der Bescheid rechtmäßig erlassen worden. Es sind erst nach dem Erlass Änderung eingetreten, die eine Nicht-Zahlung wegen Nicht-Teilnahme rechtfertigen würden. Die Pauschale muss jedoch nur dann nicht gezahlt werden, wenn keine Teilnahme in dem betroffenen Monat möglich war. D.h., dass der März 2020 voll gezahlt werden muss, da die Schließungen erst Mitte März stattgefunden haben und somit mindestens einmal die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung möglich war. Die tatsächliche Teilnahme ist nicht erforderlich. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X dürfte grundsätzlich der zuvor rechtmäßig erlassende Bescheid für den Zeitraum aufgehoben werden, an dem keine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vorlag. Nach § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II muss jedoch keine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgen, sofern eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Dies wäre hier unstrittig der Fall. Daher könnte man die Bescheide zwar entsprechend aufheben, hätte jedoch keine gesetzliche Grundlage, um die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern. Daher sind die Bescheide nicht aufzuheben, da dies nicht zielführend ist. Die Verpflegungsanbieter wurden entsprechend informiert und es wurde freigestellt, ob diese die Überzahlungen an uns erstatten möchten.

7.3.2 Die Pauschale wurde noch nicht an den Anbieter überwiesen.

Ein Tatbestand des § 28 Abs. 6 SGB II umfasst u. a. die „Teilnahme“ an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Teilnahme war zu dem Zeitpunkt, als die Einrichtungen komplett geschlossen waren, nicht möglich. Demnach sind wir dazu berechtigt, die vereinbarte Pauschale für diesen Zeitraum nicht zu zahlen, da nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Sofern jedoch mindestens einmal die Teilnahme möglich war (unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde) muss die komplette Pauschale gezahlt werden. Wenn individuelle Einzelabsprachen mit dem Verpflegungsanbieter abgesprochen werden, kann hiervon abgewichen werden.

8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, § 28 Abs. 7 SGB II

8.1 Grundsätzliches

Zunächst ist bei dieser Leistung zu beachten, dass hier die Altersgrenze bei der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt. Zudem gelten die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II nicht, da es sich nicht um eine Bildungsleistung, sondern um eine Teilhabeleistung handelt.

Für diese Bedarfe können Leistungen von monatlich bis zu 15,00 € gewährt werden. Auch ein Aufsummieren des monatlichen Anspruchs zu einem Betrag von bis zu 180,00 € ist möglich, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Somit können die Leistungen in Summe (bis zu 180,00 €) für einmalig höhere Aufwendungen (z.B. Jahresbeitrag, Kursbeitrag, Freizeiten) gewährt werden.

Für diese Leistungen kommen regelmäßig Bedarfe für den Besuch eines Sportvereins oder einer Musikschule sowie von kirchlichen Freizeiten in Frage. Aber auch weitere Kurse oder Aktivitäten sind förderungsfähig, sodass eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist, da die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sehr umfassend ausgelegt werden kann.

Unter **Sport** ist auch die Mitgliedschaft im Sportstudio zu verstehen.

Der Begriff der **Freizeit** ist weit auszulegen, insbesondere sind dies Veranstaltungen, die das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Als Freizeit wird in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit (vgl. §§ 11 f. SGB VIII) i. d. R. eine mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter bezeichnet. Diese kann jahreszeitlich bedingt unterschiedlich gestaltet sein (z. B. Ferienausflug eines Jugendtreffs). Im Gegensatz zu Seminaren ist der Bildungsanteil einer Freizeit geringer. Dafür kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht, und weniger um Wissensvermittlung (z. B. gemeinschaftliche Jugendweihaktivitäten und/oder -feierstunde). Eine gewisse Organisation durch Anbieter ist erforderlich (meist durch ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen). Ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen werden deshalb nicht erfasst (z. B. Kinobesuch allein).

Auch die Kosten von „Schul-AGs“ sind übernahmefähig:

So kann bspw. die Teilhabe an einer schulischen „Mofa-AG“ als Bedarf im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden:

Anerkennungsfähig sind zunächst gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II Aufwendungen für Beiträge, die aus der Mitgliedschaft in Vereinen und Gesellschaften in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit resultieren.

Bei den in § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II genannten Bedarfen handelt es sich dem Grunde nach ausschließlich um außerschulisch entstehende.

(Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 28, Rn. 188)

Rein strukturell liegt hier gerade kein Verein zugrunde, sondern diese „AG“ ist schulisch veranlasst. Ob an dieses „Zusatzangebot“ dann als außerschulisch qualifizieren ist jedenfalls strittig.

Gestützt darauf, dass es sich nicht um das verpflichtende schulische Angebot handelt, muss dieses Merkmal wohl großzügig ausgelegt werden:

„Diese Angebote können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden, es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).“

(Münder, SGB II, § 28, Rn. 44)

Anerkennungsfähig sind damit auch Aufwendungen für Beiträge anlässlich einer Mitgliedschaft in Kulturvereinen und -gesellschaften oder solchen Vereinigungen, deren Hauptziel die Geselligkeit ist, z.B. Karnevalsvereine oder Theatergruppen. Hierunter können auch kostenpflichtige Angebote in Kindertageseinrichtungen fallen oder in Schulen angebotene Arbeitsgemeinschaften, etwa eine Literatur- oder Foto-AG.

(Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 28, Rn. 192).

Im Ergebnis sind Kosten für eine Mofa-AG erstattungsfähig, auch wenn hier die Geselligkeit eher Nebenzweck als Hauptzweck (Erwerb der Fahrerlaubnis) sein dürfte.

Nachweise:

- Antrag (Angabe des Aktenzeichens(BG-Nr.), Name des Kindes)
- Anlage „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- bei nicht SGB II – Kunden einen aktuellen Leistungsbescheid

Die Kosten werden an den Sportverein durch Zahlung des Gesamtbetrages bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (max. 12 Monate im Voraus) auch jahresübergreifend direkt gezahlt, Beteiligungen an Ausrüstungsgegenständen kommen praktisch nicht vor.

Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII sind insbesondere die Kosten für:

- Musikinstrumente und
- Schutzkleidung für bestimmte Sportarten (z. B. Schienbeinschoner für Fußball, Knieschoner für Volleyball, Eishockeyhelm).

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- Sportschuhe, denn diese sind bereits im Regelbedarf enthalten, Sportschuhe wurden im Rahmen der Abteilung bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs einbezogen; vgl. BT-Drs. 17/12036 S. 8.
- Fahrt und Verpflegung - das gilt nicht für die Teilnahme an Freizeiten, denn hier ist das gemeinsame Wegfahren zum Zweck der Einbindung in die Gemeinschaft ausdrücklich gewollt und
- Hygieneartikel (z. B. Duschbad).

8.2 Umfang

Die definierten Teilhabebedarfe werden nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Dafür steht ein Budget in Höhe von bis zu 15 Euro pro Monat zur Verfügung. Die Monatsbudgets können über mehrere Monate hinweg für mehrere Aktivitäten angespart oder im Voraus in Anspruch genommen werden. Eine Vorausleistung für den gesamten Bewilligungsabschnitt ist möglich:

(Rechtskreise BKGG, SGB II und SGB XII: i. d. R. 180 Euro/Bewilligungsabschnitt (vgl. § 9 BKGG, vgl. § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II, vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Das Budget wird grundsätzlich durch den Bewilligungsabschnitt begrenzt. Es wird vermutet, dass die Leistungsberechtigung im ganzen Bewilligungsabschnitt besteht. Pro Bewilligungsabschnitt ist i. d. R. ein einmaliger geeigneter Nachweis entsprechend für die Leistungsberechtigung erforderlich.

Hinweise für Allegro:

- Die Beiträge werden in der Gesamtsumme für den BWZ (zumeist 180,- €) am Anfang des Bewilligungsabschnittes an den Anbieter angewiesen, um mehrfache Überweisungen zu vermeiden. Es muss dann auf etwaige Rückerstattungen bei vorzeitiger Beendigung des Leistungsbezugs geachtet werden. Rückforderungen richten sich in erster Linie gegenüber den Kunden.

Anspruch auf Teilhabeleistungen im Monat des 18. Geburtstags besteht nur anteilig (Leopold in juris-PK-SGBII, § 28 SGBII, Rn. 184)

9. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II.

Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass

- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
- das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht

oder

- im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

- Alle Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen **rückwirkend** auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.

- Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.
- Ein Anspruch nach dem **BAföG** oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.
- **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Vorliegend der Landkreis Harburg.
- Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
- Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 46 Abs. 11 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

10. Leistungen nach dem SGB XII, §§ 34, 34a und 34b SGB XII und AsylbLG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden vom Landkreis Harburg als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II.

Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- **Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- **Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII:**

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

Dabei wird es sich um solche Personen handeln, denen zur Deckung des Lebensunterhalts eigene Mittel zur Verfügung stehen, die betragsmäßig etwa der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Einbeziehung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe entsprechen.

- **Besonderheiten seit dem 01.08.2019**

Im Bereich des SGB XII ist im Hinblick auf das **Antragserfordernis** zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel zu differenzieren:

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel gilt grundsätzlich der Kenntnisgrundsatz (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Mit Ausnahme der Leistung nach § 34 Abs. 3 (Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf) werden die Leistungen nach § 34 SGB XII **nur auf Antrag** erbracht. Allerdings ergibt sich aus dem zum 01.08.2019 neu eingefügten Hs. 2, wonach gesonderte Anträge nur für Leistungen nach Abs. 5 (Lernförderung) erforderlich sind, dass alle anderen Leistungen nunmehr als **vom allgemeinen Leistungsantrag (§18) erfasst** anzusehen sind. Daher können diese Leistungen nunmehr ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Leistungserbringer **auch rückwirkend** noch geltend gemacht werden. Dadurch sollen ausweislich der Gesetzesbegründung Hemmschwellen zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen weiter abgebaut werden (BT-Drs. 19/8613, 28). Lediglich für die **ergänzende Lernförderung** nach verbleibt es bei der Notwendigkeit einer **gesonderten Antragstellung**. Der Gesetzgeber wollte damit dem Leistungserbringer die Möglichkeit einräumen, insbesondere die Tatbestandsmerkmale der Geeignetheit und der Angemessenheit vor

dem Beginn der Lernförderung zu prüfen, da eine nachträgliche Feststellung dieser Voraussetzungen als schwierig angesehen wurde. Außerdem soll der Lernförderung eine Beratung und Aufklärung vorangehen, um dem Leistungsberechtigten bei der Auswahl der möglichen Förderangebote zu helfen (BT-Drs. 19/8613, 28).

§ 44 Absatz 1 S. 2 verweist hinsichtlich des Erfordernisses eines gesonderten Antrages ebenfalls nur noch auf § 34 Absatz 5. Damit hat sich auch die Problematik erledigt, dass nach der bis zum 31.07.2019 geltenden Rechtslage für die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt die Kenntnis des Sozialhilfeträgers ausreichte, dass die Leistungsberechtigten Schülerinnen oder Schüler sind, während für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel für diese Leistungen ein gesonderter Antrag zu stellen war. Seit dem 01.08.2019 sind sowohl nach dem Dritten als auch nach dem Vierten Kapitel im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nur noch die Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung gesondert zu beantragen.

Fazit: Hier ist in allen Fällen (außer der jeweiligen Lernförderung) rückwirkend zum aktuellen Bewilligungszeitraum zu bewilligen. Dies gilt auch für AsylbLG nach § 3 AsylbLG, der auf die Regelung zu § 34a SGB XII verweist.

Aufgrund der hier herrschenden Problematik, dass teilweise nur monatlich bewilligt wird oder ein Ende des Bewilligungszeitraums nicht angegeben wird, ist der Beginn des Bewilligungszeitraums nur schwerlich zu ermitteln. Zugunsten der grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlung wird auch hier von einer regelmäßigen Rückdatierung der Antragsstellung von 12 Monaten ausgegangen, soweit ein durchgehender Leistungsbezug nachgewiesen werden kann.

Allgemeines / FAQ:

Temporäre BG:

In einer temporären BG wird der Bedarf für eine Klassenfahrt freiwillig in voller Höhe gezahlt, die Anweisung erfolgt in Allegro unter „abweichender Fälligkeit“.

Die Mittagsverpflegung wird dagegen nur anteilig übernommen.

Es ist sodann ein Satz im Bescheid aufzunehmen mit folgendem Inhalt: Die gewährte Leistung wird nur an den Tagen erbracht, an denen das Kind entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist.“

Rundung:

Monatliche Beträge werden in Allegro möglichst mit dem auf die 2. Stelle gerundeten monatlichen Teilbetrag erfasst, die ggf. abweichende Gesamtsumme wird durch „abweichende Fälligkeit“ in der geforderten Höhe angewiesen.